



BAURCONSULT Architekten Ingenieure  
Adam-Opel-Straße 7  
97437 Haßfurt

per E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
13.02.2026	24-8314.1308-18-18-8 (FP) 24-8314.1308-18-19-4 (BP) [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	09.03.2026

**Aufstellung des Bebauungsplan Batteriespeicher „Am Felsenhof“ +  
8. Änderung des Flächennutzungsplans  
Gemeinde Bergheinfeld, GT Bergheinfeld, Landkreis Schweinfurt  
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Landesplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird beabsichtigt, Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ sowie „Umspannwerk“ auf einem Geltungsbereich von rund 11,2 ha auszuweisen. Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Gemeindegebietes, nördlich des bestehenden Umspannwerks Bergheinfeld-West. Laut den Planunterlagen wurde von der GESI Green Energy Storage Initiative beantragt auf der genannten Fläche eine Batteriespeicheranlage mit einem zugehörigen 380 kV / 33 kV-Umspannwerk zur Einbindung in das öffentliche Stromnetz zu errichten. Die Anlagen sind demnach für einen 24/7-Automatikbetrieb ausgelegt. Um das Vorhaben zu realisieren, muss Baurecht über einen Bebauungsplan mit paralleler FNP-Änderung geschaffen werden. Durch das direkte Angrenzen der Gewerbe- und Photovoltaikflächen, des bestehenden Umspannwerks und der Konverterstation für „SüdLink“ ist das Areal bereits stark technologisch vorbelastet.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanvorentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

#### Ausbau der Energieversorgung

Die höhere Landesplanungsbehörde hatte im Rahmen des digitalen Scoping-Verfahrens mit Schreiben vom 29.10.2025 bereits eine landesplanerische Voreinschätzung abgegeben. Dabei verwiesen wir auf verschiedene landes- und regionalplanerische Festlegungen zum Um- und Ausbau einer möglichst klimaschonenden Energieinfrastruktur, welchen durch das Vorhaben Rechnung getragen wird (vgl. Ziel 6.1.1 LEP, Grundsätze 6.2.1 LEP und B VII 1.1 und 2 RP3). Diese Einschätzung erhalten wir weiter aufrecht.

Darüber hinaus bekräftigen wir die ebenfalls bereits übermittelte Einschätzung, dass eine enge Abstimmung der verschiedenen großen Energieinfrastrukturprojekte am Standort Bergrheinfeld (z.B. SuedLink, Fulda-Main-Leitung, Bau Konverter, Umspannwerk) zwischen deren Planungsträgern erfolgen sollte. Denn auch andere bestehende bzw. im Bau befindliche Energieversorgungsanlagen im direkten Umfeld des geplanten Batteriespeichers sind vom überragenden, öffentlichen Interesse gem. Ziel 6.1.1 LEP gedeckt.

#### Artenschutz:

Bereits im Rahmen des Scopings hatten wir auf artenschutzrechtliche Betroffenheiten aufmerksam gemacht, z.B. die Belange des Feldhamsters und der Feldlerche. Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie der Umweltbericht liegen den Planunterlagen bei. Auf die laufende Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird darin verwiesen. Aufgrund des betroffenen Belangs sollte der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde in der Abwägung ein besonders Gewicht beigemessen werden.

#### Waldfunktionen

Ebenso hatten wir mit Schreiben vom 29.10.2025 darauf hingewiesen, dass gemäß der uns vorliegenden Daten das ans Plangebiet westlich angrenzende Waldstück als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild kartiert ist. Entsprechend den Festlegungen 5.4.2 LEP und B III 2.1 RP3 sollen Waldflächen und Waldfunktionen erhalten, gesichert und verbessert werden. Inwiefern das angrenzende Bauvorhaben die Waldfunktion beeinträchtigen kann und welche Maßgaben sich daraus ggf. ergeben, sollte mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) abgestimmt werden. Der Stellungnahme dieser Behörde soll im vorliegenden Planverfahren mit Blick auf die Waldfunktionen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Im Ergebnis erhebt die höhere Landesplanungsbehörde keine Einwände gegen die im Betreff genannten Bauleitplanvorentwürfe, wenn:

- den Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde sowie des AELFs in der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wird und
- die das Plangebiet tangierenden, großen Energieinfrastrukturprojekte, welche im überragenden öffentlichen Interesse liegen, miteinander ausreichend abgestimmt werden.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■